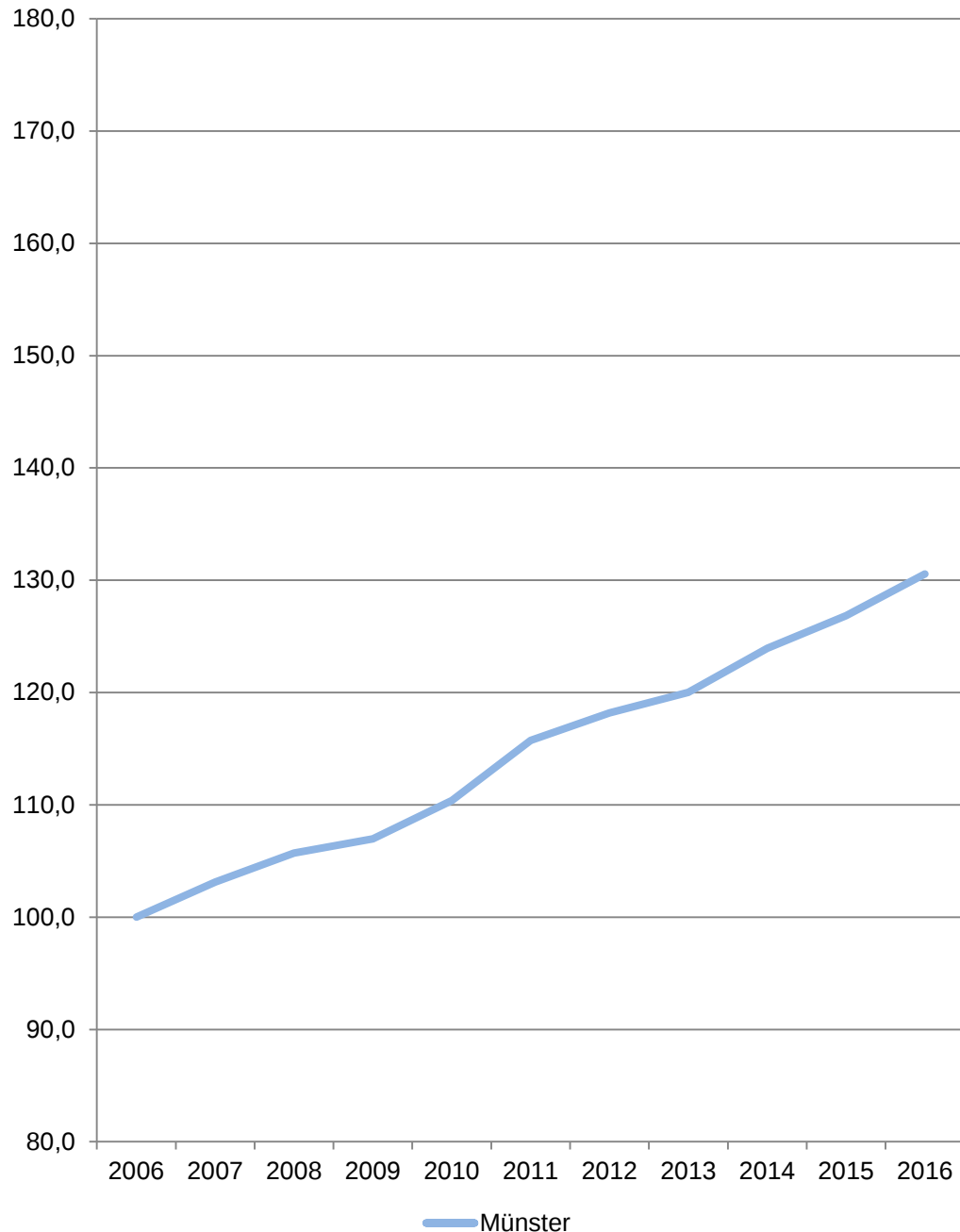




Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte am Wohnort

in Münster und den Stadtbezirken

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort Münster 2006 = 100



Münster

Am 31.12.	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort				
	Insgesamt	davon		davon	
		männlich	weiblich	mit deutscher Staatsangehörigkeit	ohne Staatsangehörigkeit
	Anzahl				
2006	86 311	43 698	42 613	81 095	5 216
2007	89 000	45 203	43 797	83 596	5 404
2008	91 236	46 185	45 051	85 518	5 718
2009	92 323	46 402	45 921	86 546	5 777
2010	95 274	48 025	47 249	89 023	6 251
2011	99 898	50 532	49 366	93 144	6 754
2012	102 003	51 433	50 570	94 973	7 030
2013	103 584	52 137	51 447	96 214	7 370
2014	106 975	53 863	53 112	99 225	7 750
2015	109 485	55 329	54 156	101 174	8 311
2016	112 682	56 997	55 685	103 571	9 111

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

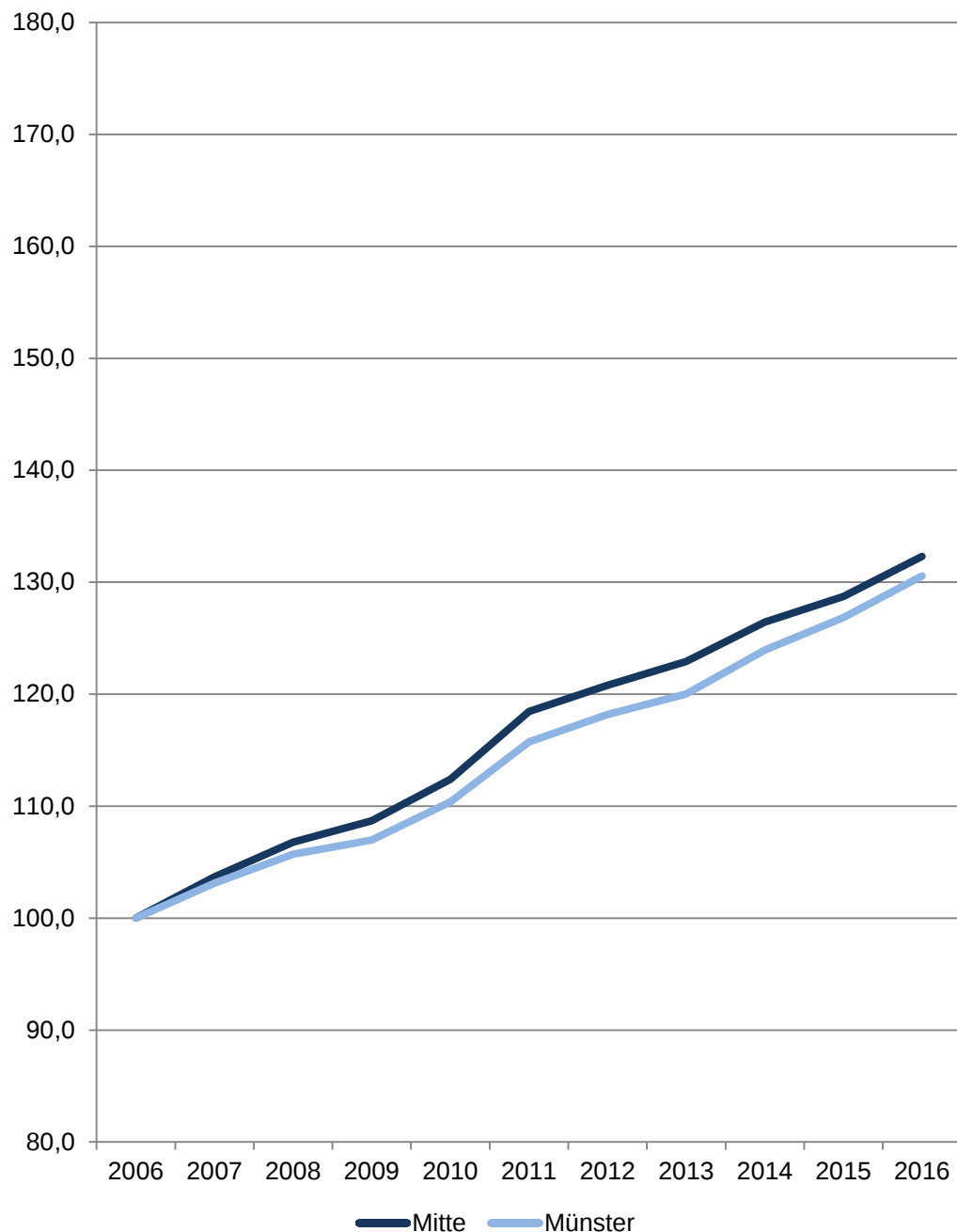
Zum Personenkreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zu entrichten sind. Aus dieser Abgrenzung ergibt sich, dass in der Regel alle Arbeiter und Angestellten einschl. Personen in beruflicher Ausbildung von der Sozialversicherungspflicht im Meldeverfahren erfasst werden. Daneben besteht in wenigen Fällen auch für Selbstständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Wehr- und Zivildienstleistende gelten nur dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der weitaus überwiegende Teil der Selbstständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten. Ergebnisse zu den ausschließlich geringfügig entlohnnten Beschäftigten sowie über Beschäftigungsverläufe sind in der vierteljährlichen Beschäftigtenstatistik nicht enthalten. Diese Ergebnisse sind Gegenstand eigenständiger Statistiken, die bei der Bundesagentur für Arbeit geführt werden.

<http://statistik.arbeitsagentur.de>

[zurück zur Internetseite](#)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort Münster und im Stadtbezirk 2006 = 100



Mitte

Am 31.12.	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort im Stadtbezirk				
	Insgesamt	davon		davon	
		männlich	weiblich	mit deutscher Staatsangehörigkeit	ohne deutsche Staatsangehörigkeit
	Anzahl				
2006	43 121	20 834	22 287	40 710	2 411
2007	44 717	21 562	23 155	42 237	2 480
2008	46 049	22 162	23 887	43 429	2 620
2009	46 867	22 502	24 365	44 280	2 587
2010	48 473	23 333	25 140	45 730	2 743
2011	51 083	24 631	26 452	48 207	2 876
2012	52 090	25 151	26 939	49 146	2 944
2013	53 005	25 629	27 376	49 843	3 162
2014	54 526	26 330	28 196	51 309	3 217
2015	55 515	26 983	28 532	52 083	3 432
2016	57 053	27 720	29 333	53 372	3 681

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Zum Personenkreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zu entrichten sind. Aus dieser Abgrenzung ergibt sich, dass in der Regel alle Arbeiter und Angestellten einschl. Personen in beruflicher Ausbildung von der Sozialversicherungspflicht im Meldeverfahren erfasst werden. Daneben besteht in wenigen Fällen auch für Selbstständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Wehr- und Zivildienstleistende gelten nur dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten.

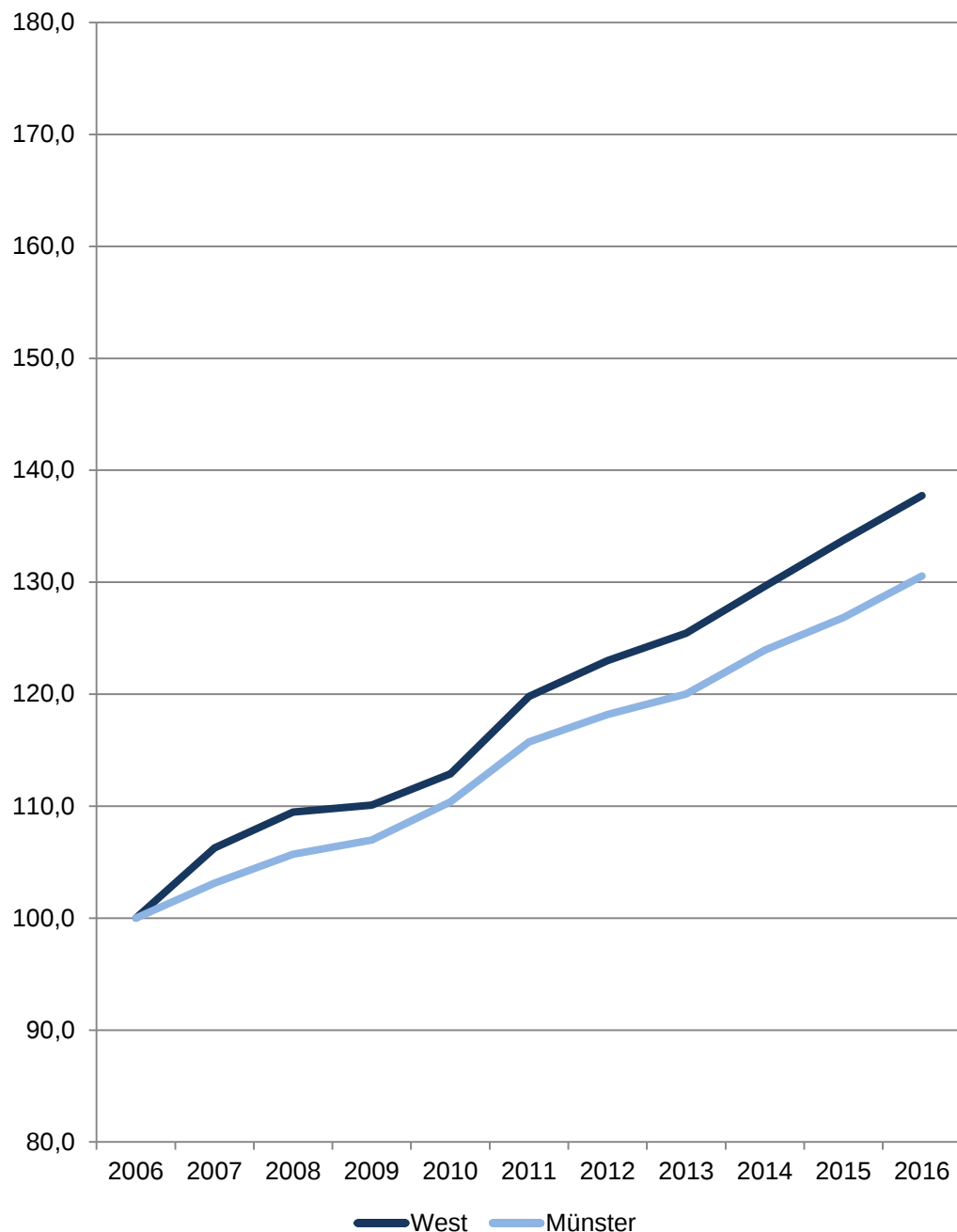
Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der weitaus überwiegende Teil der Selbstständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten. Ergebnisse zu den ausschließlich geringfügig entlohnnten Beschäftigten sowie über Beschäftigungsverläufe sind in der vierteljährlichen Beschäftigtenstatistik nicht enthalten. Diese Ergebnisse sind Gegenstand eigenständiger Statistiken, die bei der Bundesagentur für Arbeit geführt werden.

<http://statistik.arbeitsagentur.de>

[zurück zur Internetseite](#)

[Karte der Stadtbezirke](#)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort Münster und im Stadtbezirk 2006 = 100



West

Am 31.12.	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort im Stadtbezirk				
	Insgesamt	davon		davon	
		männlich	weiblich	mit deutscher Staatsangehörigkeit	ohne deutsche Staatsangehörigkeit
	Anzahl				
2006	15 234	8 003	7 231	14 180	1 054
2007	16 189	8 574	7 615	15 065	1 124
2008	16 677	8 827	7 850	15 477	1 200
2009	16 771	8 782	7 989	15 572	1 199
2010	17 196	9 079	8 117	15 885	1 311
2011	18 250	9 648	8 602	16 849	1 401
2012	18 738	9 838	8 900	17 267	1 471
2013	19 113	9 960	9 153	17 592	1 521
2014	19 750	10 337	9 413	18 118	1 632
2015	20 379	10 668	9 711	18 623	1 756
2016	20 982	10 964	10 018	19 050	1 932

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Zum Personenkreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zu entrichten sind. Aus dieser Abgrenzung ergibt sich, dass in der Regel alle Arbeiter und Angestellten einschl. Personen in beruflicher Ausbildung von der Sozialversicherungspflicht im Meldeverfahren erfasst werden. Daneben besteht in wenigen Fällen auch für Selbstständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Wehr- und Zivildienstleistende gelten nur dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten.

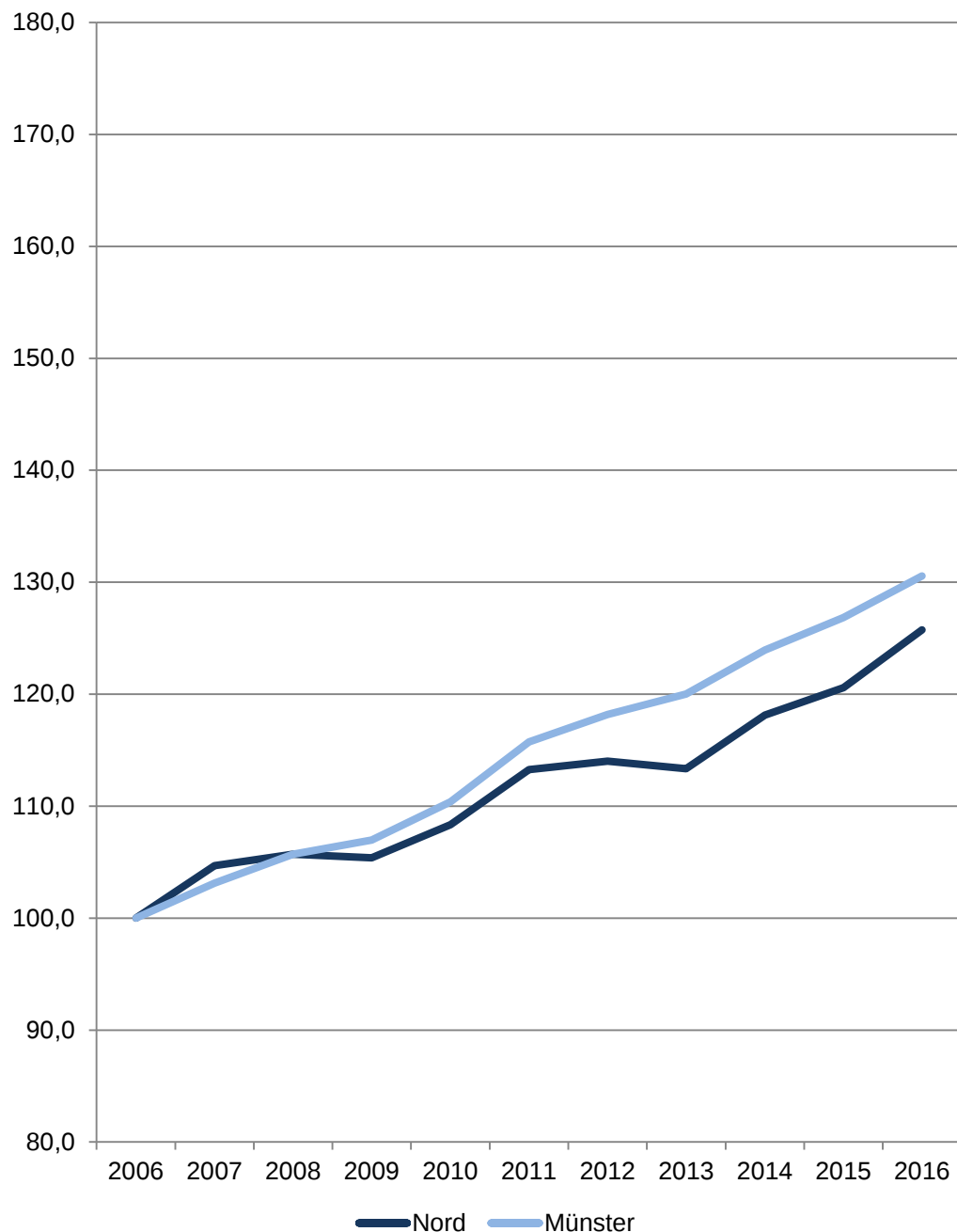
Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der weitaus überwiegende Teil der Selbstständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten. Ergebnisse zu den ausschließlich geringfügig entlohnnten Beschäftigten sowie über Beschäftigungsverläufe sind in der vierteljährlichen Beschäftigtenstatistik nicht enthalten. Diese Ergebnisse sind Gegenstand eigenständiger Statistiken, die bei der Bundesagentur für Arbeit geführt werden.

<http://statistik.arbeitsagentur.de>

[zurück zur Internetseite](#)

[Karte der Stadtbezirke](#)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort Münster und im Stadtbezirk 2006 = 100



Nord

Am 31.12.	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort im Stadtbezirk				
	Insgesamt	davon		davon	
		männlich	weiblich	mit deutscher Staatsangehörigkeit	ohne Staatsangehörigkeit
	Anzahl				
2006	7 807	4 075	3 732	7 123	684
2007	8 173	4 309	3 864	7 425	748
2008	8 252	4 344	3 908	7 447	805
2009	8 227	4 265	3 962	7 421	806
2010	8 458	4 423	4 035	7 558	900
2011	8 842	4 660	4 182	7 778	1 064
2012	8 901	4 640	4 261	7 802	1 099
2013	8 850	4 633	4 217	7 765	1 085
2014	9 223	4 838	4 385	8 000	1 223
2015	9 414	4 955	4 459	8 108	1 306
2016	9 818	5 202	4 616	8 371	1 447

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Zum Personenkreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zu entrichten sind. Aus dieser Abgrenzung ergibt sich, dass in der Regel alle Arbeiter und Angestellten einschl. Personen in beruflicher Ausbildung von der Sozialversicherungspflicht im Meldeverfahren erfasst werden. Daneben besteht in wenigen Fällen auch für Selbstständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Wehr- und Zivildienstleistende gelten nur dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten.

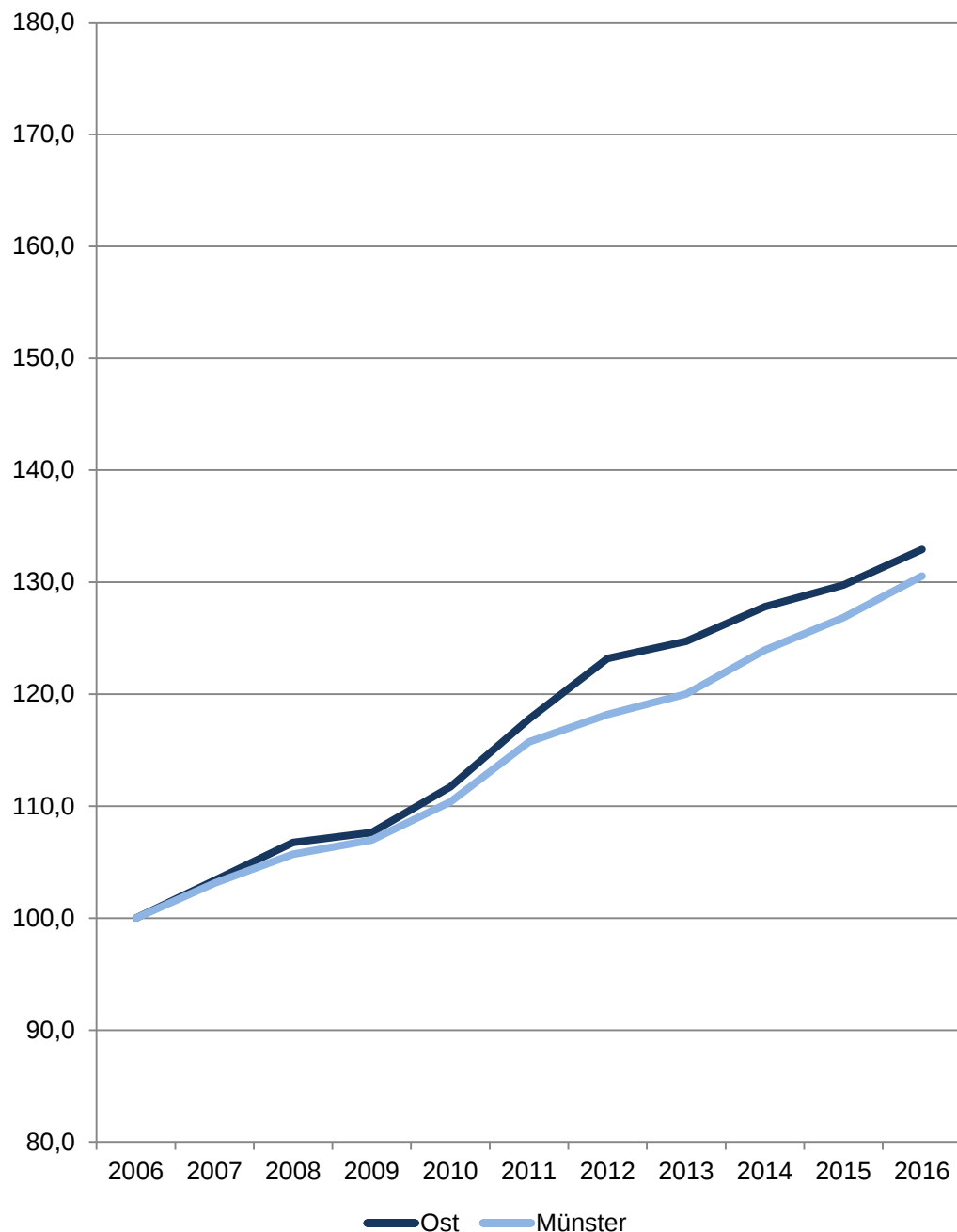
Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der weitaus überwiegende Teil der Selbstständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten. Ergebnisse zu den ausschließlich geringfügig entlohnnten Beschäftigten sowie über Beschäftigungsverläufe sind in der vierteljährlichen Beschäftigtenstatistik nicht enthalten. Diese Ergebnisse sind Gegenstand eigenständiger Statistiken, die bei der Bundesagentur für Arbeit geführt werden.

<http://statistik.arbeitsagentur.de>

[zurück zur Internetseite](#)

[Karte der Stadtbezirke](#)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort Münster und im Stadtbezirk 2006 = 100



Ost

Am 31.12.	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort im Stadtbezirk				
	Insgesamt	davon		davon	
		männlich	weiblich	mit deutscher Staatsangehörigkeit	ohne Staatsangehörigkeit
	Anzahl				
2006	5 772	2 822	2 950	5 575	197
2007	5 967	2 974	2 993	5 774	193
2008	6 162	3 031	3 131	5 954	208
2009	6 214	3 061	3 153	5 989	225
2010	6 449	3 183	3 266	6 192	257
2011	6 799	3 370	3 429	6 470	329
2012	7 111	3 531	3 580	6 744	367
2013	7 199	3 566	3 633	6 778	421
2014	7 377	3 642	3 735	6 953	424
2015	7 490	3 679	3 811	7 055	435
2016	7 672	3 821	3 851	7 182	490

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Zum Personenkreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zu entrichten sind. Aus dieser Abgrenzung ergibt sich, dass in der Regel alle Arbeiter und Angestellten einschl. Personen in beruflicher Ausbildung von der Sozialversicherungspflicht im Meldeverfahren erfasst werden. Daneben besteht in wenigen Fällen auch für Selbstständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Wehr- und Zivildienstleistende gelten nur dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten.

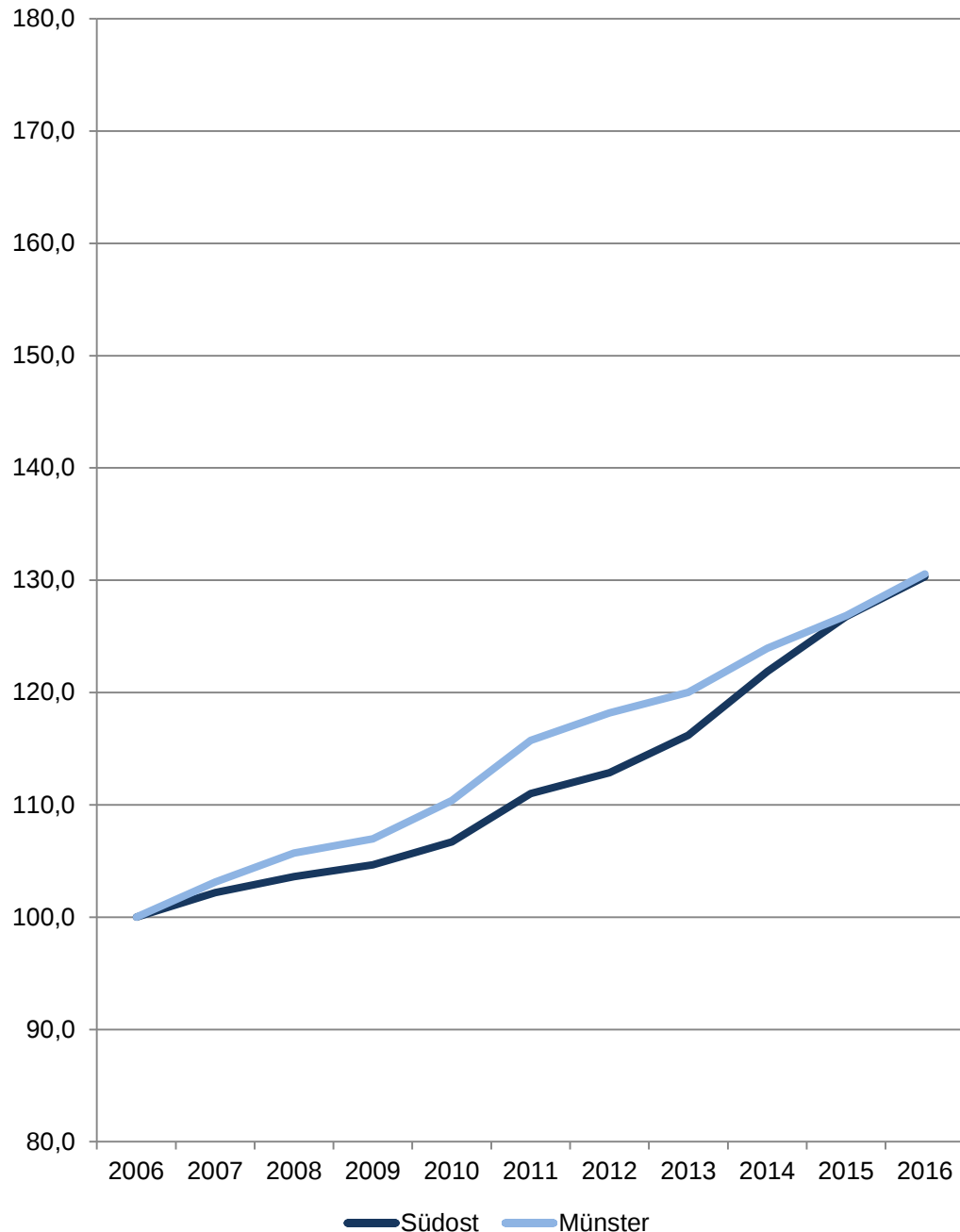
Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der weitaus überwiegende Teil der Selbstständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten. Ergebnisse zu den ausschließlich geringfügig entlohnnten Beschäftigten sowie über Beschäftigungsverläufe sind in der vierteljährlichen Beschäftigtenstatistik nicht enthalten. Diese Ergebnisse sind Gegenstand eigenständiger Statistiken, die bei der Bundesagentur für Arbeit geführt werden.

<http://statistik.arbeitsagentur.de>

[zurück zur Internetseite](#)

[Karte der Stadtbezirke](#)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort Münster und im Stadtbezirk 2006 = 100



Südost

Am 31.12.	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort im Stadtbezirk				
	Insgesamt	davon		davon	
		männlich	weiblich	mit deutscher Staatsangehörigkeit	ohne Staatsangehörigkeit
	Anzahl				
2006	8 115	4 394	3 721	7 720	395
2007	8 292	4 464	3 828	7 881	411
2008	8 409	4 536	3 873	7 989	420
2009	8 493	4 490	4 003	8 050	443
2010	8 659	4 560	4 099	8 199	460
2011	9 008	4 773	4 235	8 479	529
2012	9 158	4 835	4 323	8 611	547
2013	9 430	4 941	4 489	8 836	594
2014	9 891	5 168	4 723	9 228	663
2015	10 288	5 368	4 920	9 566	722
2016	10 575	5 525	5 050	9 748	827

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Zum Personenkreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zu entrichten sind. Aus dieser Abgrenzung ergibt sich, dass in der Regel alle Arbeiter und Angestellten einschl. Personen in beruflicher Ausbildung von der Sozialversicherungspflicht im Meldeverfahren erfasst werden. Daneben besteht in wenigen Fällen auch für Selbstständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Wehr- und Zivildienstleistende gelten nur dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten.

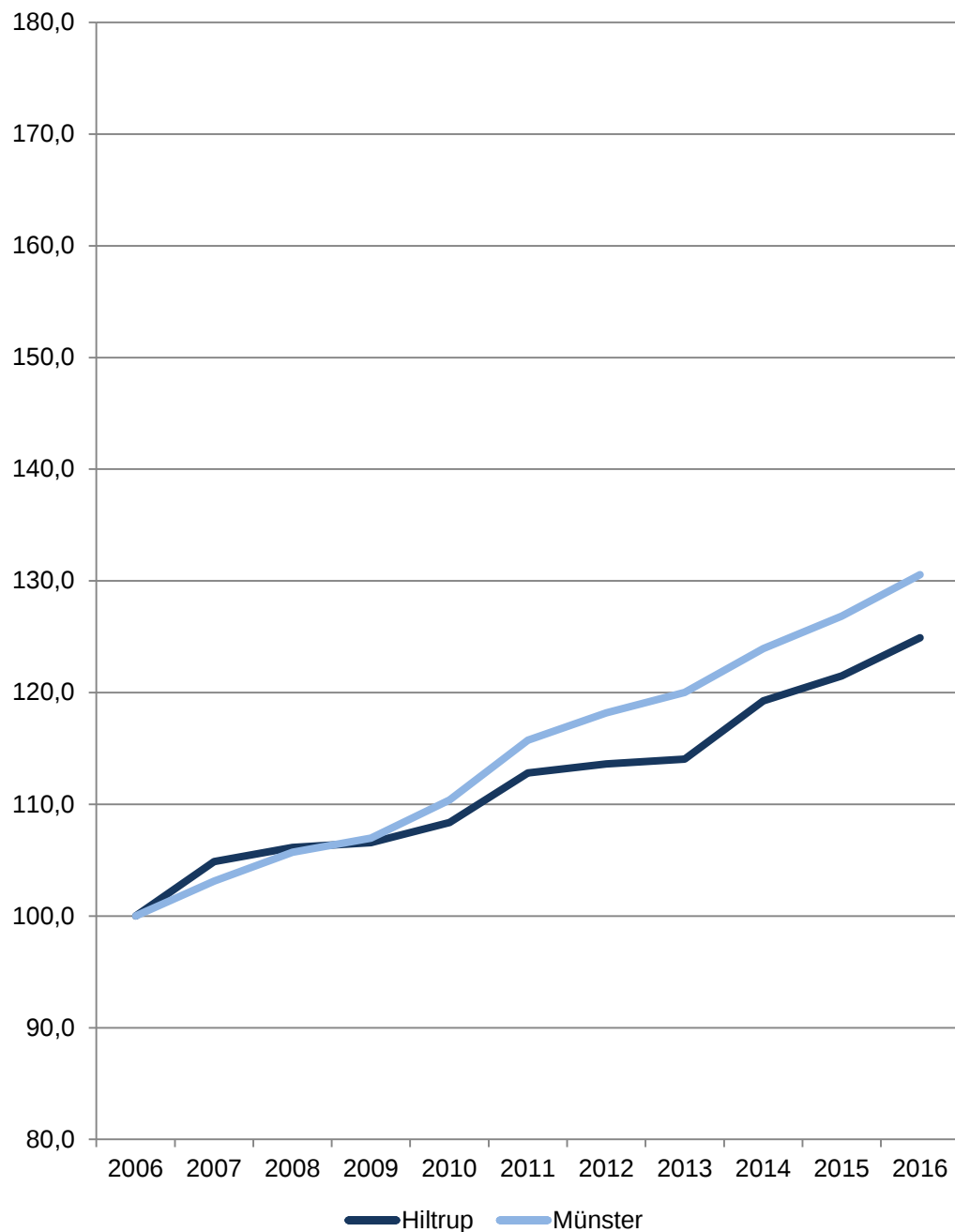
Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der weitaus überwiegende Teil der Selbstständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten. Ergebnisse zu den ausschließlich geringfügig entlohnnten Beschäftigten sowie über Beschäftigungsverläufe sind in der vierteljährlichen Beschäftigtenstatistik nicht enthalten. Diese Ergebnisse sind Gegenstand eigenständiger Statistiken, die bei der Bundesagentur für Arbeit geführt werden.

<http://statistik.arbeitsagentur.de>

[zurück zur Internetseite](#)

[Karte der Stadtbezirke](#)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort Münster und im Stadtbezirk 2006 = 100



Hiltrup

Am 31.12.	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort im Stadtbezirk				
	Insgesamt	davon		davon	
		männlich	weiblich	mit deutscher Staatsangehörigkeit	ohne deutsche Staatsangehörigkeit
	Anzahl				
2006	11 413	5 978	5 435	10 710	703
2007	11 969	6 295	5 674	11 234	735
2008	12 115	6 368	5 747	11 334	781
2009	12 163	6 337	5 826	11 370	793
2010	12 367	6 425	5 942	11 518	849
2011	12 876	6 737	6 139	11 998	878
2012	12 967	6 745	6 222	12 038	929
2013	13 017	6 777	6 240	12 072	945
2014	13 611	7 050	6 561	12 629	982
2015	13 867	7 239	6 628	12 775	1 092
2016	14 255	7 400	6 855	13 077	1 178

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Zum Personenkreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zu entrichten sind. Aus dieser Abgrenzung ergibt sich, dass in der Regel alle Arbeiter und Angestellten einschl. Personen in beruflicher Ausbildung von der Sozialversicherungspflicht im Meldeverfahren erfasst werden. Daneben besteht in wenigen Fällen auch für Selbstständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Wehr- und Zivildienstleistende gelten nur dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der weitaus überwiegende Teil der Selbstständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten. Ergebnisse zu den ausschließlich geringfügig entlohnnten Beschäftigten sowie über Beschäftigungsverläufe sind in der vierteljährlichen Beschäftigtenstatistik nicht enthalten. Diese Ergebnisse sind Gegenstand eigenständiger Statistiken, die bei der Bundesagentur für Arbeit geführt werden.

<http://statistik.arbeitsagentur.de>

[zurück zur Internetseite](#)

[Karte der Stadtbezirke](#)

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung

Redaktion: Informationsmanagement und Statistikdienststelle

August 2017